HAUSORDNUNG FÜR GESCHÄFTSRÄUME

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Servicevertrages. Sie dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Benutzer. Bitte halten Sie die Bestimmungen ein, damit allen Beteiligten ein störungsfreies Zusammenleben ermöglicht wird. Im Interesse aller Nutzer muss der Serviceleister Verstöße gegen die Hausordnung als Vertragsverletzung ansehen und ggf. bei wiederholten Verstößen das Vertragsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Hauses von Servicekunden verschiedener Unternehmensformen, Branchen und Nutzungsarten erfordert neben einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis auch gegenseitige Rücksichtnahme. Lärm und Geruchsbelästigung müssen im Interesse aller Servicekunden unterbleiben. Deshalb sollten Geräte, Maschinen usw., deren Betrieb Geräusch verursacht, so schall hemmend aufgestellt sein, dass keine Übertragung der Geräusche in ein anderes Nutzungsobjekt erfolgen kann. Die Aufstellung und Benutzung von Heißwassergeräten, Mikrowellen, Kochplatten, Kaffeemaschinen und ähnlichem Gerät sowie Kopiergeräten innerhalb der ausschließlich vom Servicekunden genutzten Büroräume, sowie die Aufstellung in den Gemeinschaftsräumen durch den Servicekunden ist u. a. aus Brandschutzgründen untersagt. Ferner ist das Mitbringen von Tieren aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Geruchsverursachende Maschinen, Geräte usw. dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie einen Abluftkanal über das Dach erhalten und vorher die schriftliche Genehmigung des Serviceleisters eingeholt wurde.

2. Sorgfaltspflicht der Hausbewohner

Treppenhaus und alle gemeinschaftlich genutzten Flure etc. sind zur Sicherheit aller Servicekunden als Fluchtwege im Falle eines Brandes bestimmt. Diese Flächen dürfen auf keinen Fall zum Abstellen - auch nicht vorübergehend - von Mobiliar, Waren, Verpackungsgut und dergleichen genutzt werden. Haus- und Zuwege zu den Garagenplätzen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn Sie freigehalten werden. Bitte stellen Sie dort keine Gegenstände ab. Die Räume müssen das ganze Jahr über ausreichend belüftet werden. Fenster sind bei Kälte, Nässe und Sturm geschlossen zu halten. Geöffnete Fenster sind festzustellen.

3. Pflichten im Interesse der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen Dachböden u. ä. Räume nicht mit offenem Licht betreten werden. Rauchen ist hier verboten. Größere Gegenstände sind, soweit ihre Lagerung überhaupt zulässig ist, so aufzustellen, dass alle Teile der Räume zugänglich sind.

Diese Hausordnung berücksichtigt bereits einen Teil der behördlichen Vorschriften. Sie kann aber die Bestimmungen nicht voll umfassen. Bitte beachten Sie die behördlichen Vorschriften (besonders Bau- und Feuerpolizei) auch dann, wenn in dieser Hausordnung darüber nichts Ausdrückliches gesagt ist.

Ort, Datum	Unterschrift des Servicekunden